

SCHUTZKONZEPT DES OLYMPIASTÜTZPUNKTES BRANDENBURG

zur Verhinderung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (hier insbesondere die von uns betreuten Sportlerinnen und Sportler)

Präambel

Der Olympiastützpunkt Brandenburg (OSP) ist eine Betreuungs- und Serviceeinrichtung für den Spitzensport. Er betreut Athletinnen und Athleten der olympischen, paralympischen und deaflympischen Disziplinen sowie deren verantwortliche Trainerinnen und Trainer.

Die Hauptaufgabe des OSP Brandenburg liegt in der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, komplexen sportmedizinischen, physiotherapeutischen, psychologischen, trainingswissenschaftlichen und sozialen Betreuung. Darüber hinaus übernimmt der OSP Aufgaben in der leistungssportbezogenen Einbindung der Eliteschulen des Sports sowie der „Häuser der Athleten“ im Schule-Leistungssportverbundsystem.

Der OSP Brandenburg versteht sich als Einrichtung, die einen **humanen Leistungssport** fördert und vermittelt. Dieser erfolgt nicht um jeden Preis, sondern unter Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der uns anvertrauten Athletinnen und Athleten.

Dieses Selbstverständnis basiert völkerrechtlich auf der UN-Kinderrechtskonvention. Der OSP Brandenburg bekennt sich uneingeschränkt zu den darin verankerten Rechten, insbesondere:

Artikel 3 (Wohl des Kindes):

Bei allen Maßnahmen des OSP Brandenburg hat das Kindeswohl oberste Priorität („Best Interest of the Child“).

Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens):

Athletinnen und Athleten haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört und angemessen beteiligt zu werden.

Artikel 19 (Schutz vor Gewalt):

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, Schadenszufügung, Misshandlung oder Vernachlässigung.

Der OSP Brandenburg verfolgt eine strikte **Null-Toleranz-Politik** gegenüber jeder Form von physischer, psychischer, sexualisierter oder struktureller Gewalt.

Der OSP erkennt seine besondere Garantenstellung im Leistungssport an. Gewaltprävention ist integraler Bestandteil der professionellen Betreuungsstruktur und gilt verbindlich für alle angebundenen Standorte, Vereine und Partner.

1. Rechtliche Grundlagen und fachliche Herleitung

Die rechtliche Basis des Schutzkonzeptes bilden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII).

Das Schutzkonzept des Olympiastützpunktes Brandenburg berücksichtigt insbesondere die Neuerungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Dieses stärkt den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch verbindlichere Qualitätsanforderungen, erweiterte Beteiligungsrechte sowie verbesserte Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen in Einrichtungen. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Rechtssicherheit an allen Standorten und für alle angebundenen Vereine werden die relevanten Normen wie folgt konkretisiert:

§ 1631 BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge):

Diese Norm verankert das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Der OSP Brandenburg überträgt diesen zivilrechtlichen Standard auf alle sportpraktischen Bereiche.

§ 45 SGB VIII (Erlaubnisvorbehalt und Schutzkonzepte):

Der OSP Brandenburg orientiert sich an den Schutzstandards des §45 SGB VIII als Institution zur Vorhaltung eines umfassenden Schutzkonzeptes einschließlich eines Beschwerdemanagements, um die strukturelle Sicherheit der Athletinnen und Athleten zu gewährleisten.

§ 47 SGB VIII (Meldepflichten):

Der OSP Brandenburg orientiert sich am § 47 SGB VIII und meldet relevante Ereignisse oder Entwicklungen unverzüglich, die geeignet sind, das Wohl der Athleten/-innen zu gefährden. Dies betrifft insbesondere Verdachtsfälle von struktureller oder sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung.

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung):

Diese Vorschrift bildet den verbindlichen Handlungsrahmen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie regelt die Gefährdungseinschätzung im Zusammenspiel mehrerer Fachkräfte.

§ 8b SGB VIII (Fachlicher Beratungsanspruch):

Dieser Paragraph sichert allen im OSP tätigen Personen sowie angebundenen Partnervereinen einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) zu, um den Schutzprozess fachlich fundiert und rechtssicher zu gestalten.

Bundeskinderschutzgesetz / § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz):

Diese Bestimmung legitimiert die (**pseudonymisierte**) Weitergabe von Informationen zur Gefährdungseinschätzung und gewährleistet die rechtssichere Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern.

§ 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen):

Diese Norm verpflichtet den OSP Brandenburg zur regelmäßigen Prüfung der persönlichen Eignung aller Mitarbeitenden sowie Trainerinnen und Trainer durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG.

§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung):

Sofern Sorgeberechtigte den Schutz des Kindes nicht gewährleisten können oder wollen, ist der OSP Brandenburg im Rahmen seiner Verantwortung gehalten, den staatlichen Schutz über das zuständige Jugendamt und das Familiengericht einzuleiten.

Brandenburgisches Kinderschutzgesetz (BbgKSchG):

Dieses konkretisiert die landesspezifische Netzwerkarbeit zwischen Sport, Schule und Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Ergänzende strafrechtliche Bestimmungen

Zur Konkretisierung der strafrechtlichen Relevanz im Kontext des Leistungssports gelten insbesondere folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches:

- § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB – Sexueller Übergriff und Vergewaltigung
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 184b, § 184c StGB – Kinder- und Jugendpornografie

Diese Vorschriften sind insbesondere im Kontext von Abhängigkeitsverhältnissen im Leistungssport von besonderer Relevanz.

Datenschutzrechtliche Grundlagen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist die Weitergabe von Informationen gemäß § 4 KKG zulässig und erforderlich. Die Datenweitergabe erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage, zweckgebunden, verhältnismäßig und dokumentiert. Der § 4 KKG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Weitergabe von Information, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist.

Begriffsbestimmungen (Definitionen)

Um eine einheitliche Fachsprache am OSP Brandenburg zu gewährleisten, gelten folgende Definitionen:

- **Kindeswohl:** Ein unbestimmter Rechtsbegriff, der das gesamte Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen sowie seine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung beschreibt.
- **Kindeswohlgefährdung:** Eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr für die Entwicklung des Kindes, bei der die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, diese abzuwenden (§ 1666 BGB).
- **Grenzverletzung:** Handlungen, die die persönlichen Grenzen überschreiten, aber noch nicht zwingend den Tatbestand einer Straftat erfüllen (z.B. unangemessene Sprache, Eindringen in die Schamsphäre).

2. Rollen und fachliche Expertise

Der Olympiastützpunkt Brandenburg benennt zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß den

Vorgaben des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) verantwortliche Personen mit klar definierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Rollen.

Kinderschutzfachkraft (iSeF)

Die Kinderschutzfachkraft ist verantwortlich für:

- Die operative Umsetzung von Präventionsmaßnahmen,
- die Durchführung und Organisation von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen,
- die Beratung von Mitarbeitenden, Trainerinnen und Trainern sowie Athletinnen und Athleten,
- die Funktion als niederschwellige Anlaufstelle für Hinweise, Beschwerden oder Verdachtsfälle.
- Sie wirkt darauf hin, dass der Kinderschutz im OSP Brandenburg strukturell verankert, kontinuierlich weiterentwickelt und nachhaltig gesichert wird.

Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät die OSP-Leitung sowie beteiligte Fachkräfte gemäß:

§ 8b SGB VIII (fachlicher Beratungsanspruch)

§ 4 KKG (Kooperation im Kinderschutz)

Sie ist weisungsunabhängig und unterstützt insbesondere bei:

der fachlichen Einschätzung von Gefährdungssituationen,
der Entwicklung geeigneter Schutzmaßnahmen,
der rechtssicheren Entscheidungsfindung im Einzelfall.

Abgrenzung der Zuständigkeiten

Der Olympiastützpunkt Brandenburg ist **keine Ermittlungsbehörde**.

Die Aufgaben des OSP bestehen insbesondere in der:

- fachlichen Risiko- und Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII
- Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen
- Weiterleitung relevanter Informationen an zuständige Stellen

Die Aufklärung von Straftaten sowie strafrechtliche Ermittlungen obliegen ausschließlich:

- der Polizei
- der Staatsanwaltschaft

Grundsatz

Alle im OSP tätigen Personen sind verpflichtet, Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ernst zu nehmen und entsprechend der festgelegten Melde- und Interventionsstrukturen weiterzugeben.

3. Güterabwägung: Kinderschutz vor Datenschutz

Innerhalb des Olympiastützpunktes Brandenburg gilt die klare Maxime: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist die Weitergabe von Informationen zur Gefahrenabwehr gemäß § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) rechtmäßig und geboten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz.

Güterabwägung Im Rahmen der erforderlichen Güterabwägung gilt: Das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes oder Jugendlichen überwiegt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen.

Grundsätze der Datenweitergabe Die Weitergabe von Informationen erfolgt dabei:

- ausschließlich zweckgebunden
- nur an berechnigte Stellen (z. B. Jugendamt, Fachstellen)
- unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Zielsetzung Ziel ist es, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen und gleichzeitig die Rechte aller Beteiligten so weit wie möglich zu wahren.

3.1 Risikoanalyse im Leistungssport

Der Olympiastützpunkt Brandenburg analysiert regelmäßig strukturelle und situative Risiken, die zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen führen können. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen im Leistungssport bestehen spezifische Risikofaktoren, die ein erhöhtes Schutzbedürfnis erforderlich machen.

3.2 Strukturelle Risikofaktoren

Der Leistungssport ist geprägt durch:

- Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Trainerinnen und Trainern sowie Athletinnen und Athleten
- Leistungs- und Selektionsdruck
- enge und langfristige Betreuungsbeziehungen
- körpernahe Trainings- und Behandlungssituationen
- komplexe Mehrfachstrukturen (Verein – Schule – Internat – OSP)

Diese Faktoren können Machtgefälle begünstigen und erhöhen das Risiko von Grenzverletzungen.

3.3 Risikobereiche im OSP-Kontext

- **Trainer–Athlet-Beziehung:** intensive Betreuung, häufig über mehrere Jahre; Einzeltraining und persönliche Nähe.
➡ *Risiko:* Machtmissbrauch, emotionale Abhängigkeit, sexualisierte Grenzverletzungen.
- **Trainingslager und Wettkampfreisen:** Übernachtungssituationen; räumliche Trennung von den Sorgeberechtigten; informelle Situationen außerhalb des Trainings.
➡ *Risiko:* Übergriffe, eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten, gruppensdynamische Effekte.
- **Internate / Häuser der Athleten:** dauerhaftes Leben außerhalb des Elternhauses; enge soziale Strukturen.
➡ *Risiko:* Mobbing, Peer-Gewalt, soziale Isolation.
- **Medizinische und physiotherapeutische Betreuung:** körpernahe und teilweise intime Behandlungssituationen.
➡ *Risiko:* Grenzverletzungen unter dem Deckmantel medizinischer Notwendigkeit.
- **Digitale Kommunikation:** Nutzung von Messengern und sozialen Netzwerken.
➡ *Risiko:* Grooming, übergriffige Kommunikation, Kontrollverlust außerhalb des Trainingskontextes.

3.4 Bewertung der Risiken

Aufgrund der dargestellten strukturellen und situativen Faktoren weist der Olympiastützpunkt Brandenburg ein erhöhtes Risiko für:

- Machtmissbrauch
- psychische Gewalt
- sexualisierte Gewalt auf.

Bereich	Risikopotenzial	Fokus (Spezifische Gefährdung)
Internate / Häuser der Athleten	Sehr hoch	Peer-Gewalt, dauerhafte Abhängigkeit, soziale Isolation
Trainingslager & Reisen	Hoch	Informelle Situationen, Übernachtungen, eingeschränkte Kontrolle
Wettkämpfe	Hoch	Extremer Leistungsdruck, emotionale Ausnahmesituationen, unübersichtliche Räume (z. B. Umkleiden)
Tägliches Training	Hoch	Machtgefälle, Abhängigkeit, körperliche/verbale Grenzverletzungen, Alleinsituationen
Medizinische Betreuung	Erhöht	Intimsphäre, körpernahe Behandlungen unter dem Deckmantel der Notwendigkeit

Diese Einschätzung basiert nicht auf konkreten Einzelfällen, sondern auf den systemimmanenten Bedingungen des Leistungssports.

3.5 Schlussfolgerungen und Handlungsbedarf

Aus der Risikoanalyse ergeben sich folgende zentrale Anforderungen:

- konsequente Umsetzung präventiver Maßnahmen
- Verbindliche Verhaltensleitlinien
- transparente Melde- und Beschwerdestrukturen
- regelmäßige Schulung und Sensibilisierung aller Beteiligten
- enge Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Grundsatz: Die Risikoanalyse bildet die Grundlage für alle Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes. Sie wird regelmäßig überprüft und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

4. Präventionsmaßnahmen und Personal (§ 72a SGB VIII)

Die Präventionsmaßnahmen des Olympiastützpunktes Brandenburg dienen der Verhinderung von Gewalt sowie der Sicherstellung eines sicheren Umfeldes für alle betreuten Athletinnen und Athleten. Sie orientieren sich insbesondere an den Vorgaben des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere § 72a SGB VIII.

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

- Alle Mitarbeitenden sowie Trainerinnen und Trainer sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen.
- Die Vorlage erfolgt vor Tätigkeitsbeginn und anschließend in regelmäßigen Abständen (**mindestens alle drei Jahre**).
- **Ohne gültiges Führungszeugnis besteht ein sofortiges Tätigkeitsverbot.**
- Bei relevanten Einträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Tätigkeitsfeldes sowie des Schutzauftrages.

4.2 Ehrenkodex

Alle Mitarbeitenden sowie Trainerinnen und Trainer verpflichten sich zur Unterzeichnung des Ehrenkodex des Trägervereins des Olympiastützpunktes Brandenburg (Anlage 3). Der Ehrenkodex beinhaltet insbesondere:

- die Achtung der Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen
- die konsequente Ablehnung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher (physischer), psychischer (seelischer) oder sexualisierter Art ist
- die Verpflichtung zu einem respektvollen und grenzachtenden Umgang
- die aktive Mitwirkung an der Umsetzung des Schutzkonzept

4.3 Verpflichtende Qualifizierung und Schulung

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz und Prävention ist eine verbindliche Voraussetzung für die Tätigkeit am OSP Brandenburg. Ein entsprechendes Zertifikat ist auf Nachfrage vorzuweisen.

Die Organisation, ordnungsgemäße Dokumentation sowie die regelmäßige Wiederholung der Schulungen (im Abstand von mindestens zwei Jahren) liegen in der alleinigen Eigenverantwortung und Pflicht der Angestellten.

Unterstützung durch den OSP: Der OSP Brandenburg verweist auf folgende Formate und Möglichkeiten zur Qualifizierung und Schulung. Die Umsetzung und Finanzierung (z. B. über eigenständig zu beantragende Fördermittel im KJS) liegt in der Regie der Vereine.

Angebot:

- Anerkannte Onlinekurse (Zertifikatsnachweis)
- Zentrale Trainerweiterbildung in Lindow
- Fachspezifische Fortbildungsreihe der/des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten / Kinderschutzfachkraft des OSP

4.4 Ergänzende präventive Maßnahmen.

Zur weiteren Stärkung des Kinderschutzes werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Implementierung und regelmäßige Aktualisierung des Schutzkonzeptes.
- Benennung klarer Ansprechpersonen (die/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n oder Kinderschutzfachkraft).
- Etablierung transparenter Melde- und Beschwerdestrukturen.
- Sensibilisierung aller Beteiligten (Athletinnen und Athleten, Trainer/-innen).
- Förderung einer offenen Kommunikations- und Fehlerkultur.

Grundsatz: Prävention ist ein fortlaufender Prozess und integraler Bestandteil der Organisationskultur des Olympiastützpunktes Brandenburg. Alle Beteiligten tragen gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes.

4.5 Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende und Trainer/-innen.

Zur Sicherstellung eines sicheren Umfeldes für alle betreuten Athletinnen und Athleten gelten verbindliche Verhaltensregeln für alle im Olympiastützpunkt Brandenburg tätigen Personen.

Nähe und Distanz

- Körperkontakt erfolgt ausschließlich fachlich begründet und transparent.
- **Intime Körperbereiche werden grundsätzlich nicht berührt.**
- Die individuellen Grenzen der Athletinnen und Athleten werden jederzeit respektiert.

Einzeltraining

- Einzeltraining ist nur mit einer plausiblen sportfachlichen Begründung durchzuführen.
- Sofern Einzeltraining erforderlich ist, erfolgt dieses transparent und nachvollziehbar.
- Erziehungsberechtigte werden – insbesondere bei minderjährigen Athletinnen und Athleten – entsprechend informiert.

Umkleiden und Duschen

- Ein Betreten durch Mitarbeitende oder Trainer/-innen erfolgt nur bei berechtigtem Anlass, wie z.B. Wartungsarbeiten oder ein medizinischer Notfall
- Das Betreten ist vorher anzukündigen.
- Alleinsituationen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Fahrten und Reisen

- Alleinsituationen mit Minderjährigen sind zu vermeiden.
- Fahrten erfolgen grundsätzlich nachvollziehbar und transparent.
- Bei Übernachtungen wird eine geschlechtergetrennte Unterbringung gewährleistet.

Umgang mit Rauschmitteln

- Während der Betreuung von Athleten/-innen, insbesondere bei Fahrten, Wettkämpfen und Trainingslagern, gilt ein striktes Drogenverbot sowie ein Alkoholverbot im Dienst.
- Vorbildfunktion: Trainer/-innen und Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und gehen verantwortungsbewusst mit Genussmitteln um.

Kommunikation

- Private Einzelchats mit Minderjährigen sind zu vermeiden.
- Es sind vorzugsweise offizielle und transparente Kommunikationswege zu nutzen.
- Kommunikation erfolgt ausschließlich im sportlichen Kontext und zu angemessenen Zeiten.
- Fotos werden nur mit vorherigem Einverständnis der Erziehungsberechtigten gemacht

Grundsatz: „Nein heißt Nein“ – Grenzen werden jederzeit respektiert.

Das bedeutet konkret: „Nur ein klares „Ja“ ist ein Ja!“

4.6 Beschwerdemanagement

Der Olympiastützpunkt Brandenburg stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche sowie alle weiteren Beteiligten niedrigschwellige Möglichkeiten haben, Beschwerden, Hinweise oder Verdachtsmomente zu äußern.

Zugang zu Beschwerdewegen

Beschwerden können insbesondere über folgende Wege erfolgen:

- direkte Ansprache der/des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten / Kinderschutzfachkraft
- Trainerinnen und Trainer oder andere Vertrauenspersonen
- externe Ansprechpartner, sowie die benannte Ombudsstelle (siehe Kapitel 7), um eine weisungsunabhängige Beschwerde zu ermöglichen
- anonymen Meldeweg (vertrauensstelle@osp-brandenburg.de), um Hinweise ohne Preisgabe der Identität zu gewährleisten

Grundsätze des Beschwerdemanagements

- Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen und geprüft
- Hinweisgebenden entstehen keine Nachteile
- Vertraulichkeit wird gewährleistet
- die Bearbeitung erfolgt zeitnah und nachvollziehbar

Niedrigschwelligkeit und Transparenz

- Athletinnen und Athleten werden altersgerecht über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert
- Ansprechpersonen und Meldewege werden transparent kommuniziert
- Zugänge sind einfach und barrierearm gestaltet

Externe Ombuds- und Beratungsstellen

Zur Sicherstellung eines unabhängigen Beschwerdezugangs haben Betroffene die Möglichkeit, sich an externe Ombuds- und Beratungsstellen zu wenden. Hierzu zählen insbesondere das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch, spezialisierte Fachberatungsstellen (z. B. STIBB e.V.), die zuständigen Jugendämter sowie Beratungsangebote des organisierten Sports (z. B. Landessportbund Brandenburg). Eine anonyme Kontaktaufnahme ist grundsätzlich möglich.

Ziel

Ziel des Beschwerdemanagements ist es, frühzeitig auf Hinweise zu reagieren, Risiken zu minimieren und den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu gewährleisten.

4.7 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

Der Olympiastützpunkt Brandenburg gewährleistet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend der **UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Artikel 12**. Kinder und Jugendliche haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört und angemessen beteiligt zu werden.

Umsetzung der Beteiligung Die Beteiligung wird insbesondere sichergestellt durch:

- altersgerechte Information der Athletinnen und Athleten über ihre Rechte
- transparente Kommunikation von Regeln, Schutzmaßnahmen und Ansprechpersonen
- die Möglichkeit Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge einzubringen unter folgender E-Mail-Adresse: vertrauensstelle@osp-brandenburg.de
- die Einbindung in die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen

Die 7 Goldenen Regeln für unsere Athleten/-innen:

1. Mein Körper gehört mir!
2. Ich habe ein Recht auf meine Gefühle!
3. Ich darf „Nein“ sagen!
4. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!
5. Ich darf mir Hilfe holen!
6. Ich habe keine Schuld, wenn mir etwas passiert!
7. Ich darf über alles reden!

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, ihre Wahrnehmung zu fördern und sie aktiv in Schutzprozesse einzubeziehen.

4.8 Umgang mit Regelverstößen

Verstöße gegen die im Schutzkonzept festgelegten Regeln und Verhaltensstandards werden konsequent verfolgt.

Mögliche Maßnahmen Je nach Schwere des Verstoßes können folgende arbeits- und verbandsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden:

- pädagogische Gespräche und Sensibilisierung
- Abmahnung
- vorübergehende Suspendierung
- Beendigung der Tätigkeit
- Meldung an zuständige Stellen

4.9 Strafrechtliche Relevanz

Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen erfolgt – in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen – ausnahmslos die Weiterleitung an:

- die Polizei
- die Staatsanwaltschaft

Grundsatz Alle Maßnahmen dienen dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der Aufrechterhaltung eines sicheren und respektvollen Umfeldes. Verstöße werden transparent, nachvollziehbar und unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten bearbeitet.

5. Melde-Matrix (Interventionsleitfaden)

Die Melde-Matrix dient der Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden, Trainer/-innen sowie weiterer im Olympiastützpunkt Brandenburg tätiger Personen im Umgang mit Verdachtsfällen von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung. Sie konkretisiert den Schutzauftrag gemäß **§ 8a SGB VIII** sowie den Beratungsanspruch nach **§ 8b SGB VIII** und **§ 4 KKG**.

5.1 Erscheinungsformen von Gewalt und Grenzverletzungen

Folgende Erscheinungsformen werden am OSP Brandenburg als Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung definiert und lösen das Interventionsverfahren aus:

- **Physische Gewalt:** Körperliche Übergriffe, Schläge, unsachgemäße körperliche Züchtigung, Anwendung von Schmerz als Trainingsmittel.
- **Psychische Gewalt:** Mobbing, systematische Demütigung, emotionaler Missbrauch, extremer und gesundheitsgefährdender Leistungsdruck.
- **Sexualisierte Gewalt:** Sexuelle Belästigung, verbale Grenzverletzungen, unerwünschte Berührungen, Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Zwecken.
- **Strukturelle Gewalt:** Machtmissbrauch, Diskriminierung, Vernachlässigung der Aufsichts- und Garantenpflicht.

5.2 Grundsätze im Umgang mit Verdachtsfällen

- **Priorität des Schutzes:** Der unmittelbare Schutz der betroffenen Person steht über allen sportlichen oder institutionellen Interessen.
- **Ernsthaftigkeit:** Jeder Hinweis wird ohne Vorurteil geprüft. Es erfolgen keine vorschnellen Bewertungen.
- **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Informationen werden diskret behandelt. Gemäß § 4 KKG hat der Kinderschutz jedoch Vorrang vor dem Datengeheimnis, sofern dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
- **Objektivität:** Alle Schritte werden sachlich und ohne Interpretation dokumentiert.
- **Wichtiger Grundsatz:** Mitarbeitende und Trainer/-innen führen **keine eigenständigen Ermittlungen oder polizeiähnlichen Befragungen** durch. Dies dient dem Schutz der Beweiskraft und der Vermeidung von Retraumatisierungen.

5.3 Verbindlicher Meldeablauf (Interventionskette)

1. **Wahrnehmung:** Auffälligkeiten (Verhaltensänderungen, Verletzungen) oder Aussagen ernst nehmen. Ruhe bewahren und der betroffenen Person signalisieren, dass sie gehört wird.
2. **Dokumentation:** Zeitnahe, sachliche Niederschrift (Datum, Ort, Beteiligte, wörtliche Aussagen). Diese Dokumentation bildet die Basis für die spätere fachliche Einschätzung.
3. **Interne Meldung:** Unverzügliche Information der **Kinderschutzfachkraft (iSeF) oder des/der Kinderschutzbeauftragten**. Oder an folgende E-Mail-Adresse: **vertrauensstelle@osp-brandenburg.de** Bei Bedarf erfolgt die Einbindung der **insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)** zur externen Beratung außerhalb der OSP-Strukturen.
4. **Fachliche Gefährdungseinschätzung:** Bewertung des Risikos im Zusammenspiel mehrerer Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII. Hierbei wird entschieden, ob eine Gefährdung vorliegt und welche Maßnahmen zum Schutz notwendig sind.
5. **Information an Verbundpartner:** Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wird in der AG Verbund anonymisiert besprochen, sofern erforderlich und unter Wahrung der Vertraulichkeit.
6. **Einleitung von Schutzmaßnahmen:** Gemeinsame Festlegung und Umsetzung von Schritten zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zur langfristigen Unterstützung der betroffenen Person.

5.4 Einbindung externer Stellen

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung, die nicht durch einrichtungsinterne Mittel abgewendet werden kann, erfolgt die Kooperation mit:

- Meldung an das zuständige **Jugendamt** (Standorte Frankfurt/Oder, Potsdam oder Cottbus).
- Hinzuziehen spezialisierter Fachberatungsstellen (z. B. **STIBB e.V.**).

- Bei strafrechtlicher Relevanz: **Polizei und Staatsanwaltschaft**. Die Informationsweitergabe erfolgt rechtssicher auf Basis der Übermittlungsbefugnis des **§ 4 KKG**.

5.5 Operative Schutzmaßnahmen

Der OSP Brandenburg behält sich vor, zum Schutz der Athleten/-innen sowie zur Absicherung des Personals folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Anpassung von Trainings- oder Betreuungsstrukturen.
- Räumliche oder personelle Trennung der beteiligten Personen.
- Vorübergehende Freistellung von Mitarbeitenden während der Klärungsphase.
- Einschränkung von Kontaktmöglichkeiten (z. B. digitale Kommunikation). Diese Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und stellen keine arbeitsrechtliche Vorverurteilung dar.

5.6 Kommunikation und Vertraulichkeit

Informationen über den Fall werden ausschließlich im Rahmen des „Need-to-know“-Prinzips an berechnigte Personen weitergegeben. Eine Weitergabe an Unbefugte ist untersagt, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

5.7 Unterstützung der Betroffenen

Der OSP Brandenburg gewährleistet eine aktive Unterstützung betroffener Athleten/-innen und ihrer Familien, insbesondere durch die Vermittlung an externe Hilssysteme und die Begleitung im weiteren Verfahren.

Grundsatz: Ziel aller Maßnahmen ist die Wiederherstellung eines sicheren Trainingsumfeldes und die konsequente Abwendung weiterer Gefährdungen.

5.8 Umgang mit Beschuldigten / Verdacht gegen Mitarbeitende

Der Olympiastützpunkt Brandenburg stellt sicher, dass im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, Trainer/-innen oder sonstige im OSP-Kontext tätige Personen ein strukturiertes, rechtsstaatliches und transparentes Verfahren angewendet wird. Ziel ist es, den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte der beschuldigten Person zu wahren.

5.8.1 Grundsätze

- **Schutz hat Priorität:** Der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.
- **Unschuldsvermutung:** Bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung.
- **Keine Vorverurteilung:** Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr, nicht der Sanktionierung.
- **Verhältnismäßigkeit:** Alle Maßnahmen erfolgen abgestuft und angemessen.
- **Vertraulichkeit:** Informationen werden ausschließlich nach dem „Need-to-know“-Prinzip weitergegeben.

5.8.2 Sofortmaßnahmen bei Verdacht

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende oder Trainer/-innen werden unverzüglich folgende Schritte geprüft und ggf. umgesetzt:

1. **Unverzügliche Information** der OSP-Leitung und der Kinderschutzfachkraft (iSeF) oder der/des Kinderschutzbeauftragten.
2. **Einschätzung der Gefährdungslage** unter Einbindung der externen InsoFa.

3. **Sicherstellung des Schutzes** der betroffenen Person (z. B. räumliche/personelle Trennung).
4. **Vorläufige Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person**, z. B.:
 - Anpassung der Einsatzbereiche
 - Ausschluss von Einzelkontakten
 - Begleitung durch weitere Fachkräfte (Vier-Augen-Prinzip)
 - vorübergehende Freistellung
5. **Dokumentation** aller Maßnahmen und Entscheidungsgrundlagen.

Diese Maßnahmen erfolgen ausschließlich zur Gefahrenabwehr und stellen keine arbeitsrechtliche Vorverurteilung dar.

5.8.3 Interne Zuständigkeiten und Verfahren

- Die **Gesamtverantwortung** liegt bei der OSP-Leitung.
- Die **fachliche Bewertung** erfolgt unter Einbindung einer Kinderschutzfachkraft (iSeF) oder des/der Kinderschutzbeauftragten und ggf. der externen InsoFa.
- Bei Bedarf werden **externe Fachstellen** (z. B. Jugendamt, Fachberatungsstellen) hinzugezogen.
- Entscheidungen über weitergehende Maßnahmen erfolgen **mehrperspektivisch und dokumentiert**.

5.8.4 Arbeits- und dienstrechtliche Schnittstellen

Bei Verdachtsfällen werden arbeits- bzw. dienstrechtliche Schritte in Abstimmung mit den zuständigen Trägern und ggf. juristischer Beratung geprüft.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere:

- mündliche oder schriftliche Abmahnung
- Umsetzung oder Versetzung
- Freistellung (bezahlt/unbezahlt, je nach Sachlage)
- Kündigung oder Beendigung der Zusammenarbeit
- Meldung an übergeordnete Verbände oder Institutionen

Die Einleitung strafrechtlicher Schritte erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Ermittlungsbehörden.

5.8.5 Kommunikation mit der beschuldigten Person

- Die beschuldigte Person wird – sofern der Schutz der betroffenen Person nicht gefährdet wird – zeitnah über den Vorwurf informiert.
- Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Gespräche erfolgen strukturiert und werden dokumentiert.
- Auf eine sachliche, respektvolle und nicht vorverurteilende Kommunikation ist zu achten.

5.8.6 Rehabilitationsverfahren bei unbegründetem Verdacht

Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, stellt der OSP Brandenburg sicher, dass die beschuldigte Person angemessen rehabilitiert wird.

Hierzu gehören insbesondere:

- **Klärende interne Kommunikation**, sofern zuvor eine Information im relevanten Personenkreis erfolgt ist
- **Wiederherstellung der beruflichen Einsatzfähigkeit**

- Unterstützung im Umgang mit möglichen Reputationsschäden
- Dokumentation des Verfahrensabschlusses
-

Ziel ist es, die persönliche und berufliche Integrität der betroffenen Person wiederherzustellen.

5.8.7 Dokumentation und Verfahrenssicherheit

Alle Schritte im Umgang mit Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende werden:

- nachvollziehbar dokumentiert
- datenschutzkonform verarbeitet
- revisionssicher abgelegt

Die Dokumentation dient sowohl der fachlichen Qualitätssicherung als auch der rechtlichen Absicherung des Verfahrens.

Grundsatz

Der Umgang mit Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende erfordert eine besondere Sensibilität. Der Olympiastützpunkt Brandenburg gewährleistet ein ausgewogenes Verfahren, das sowohl den Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch die Rechte der beschuldigten Person sicherstellt.

6. Schnittstellenmanagement (Angebundene Vereine & Häuser der Athleten)

Da Internatseinrichtungen sowie angebundene Vereine durch externe Träger organisiert werden, agiert der Olympiastützpunkt Brandenburg als unterstützendes Bindeglied für alle dort trainierenden Athletinnen und Athleten. Gemeinsam mit den Partnerinstitutionen stellen wir sicher, dass der Kinderschutz über alle organisatorischen Schnittstellen hinweg lückenlos gewährleistet wird.

Das Schule-Leistungssport-Verbundsystem (SLVS)

Das Schule-Leistungssport-Verbundsystem (SLVS) umfasst die Eliteschulen des Sports, den Olympiastützpunkt Brandenburg, die „Häuser der Athleten“, die Sportstättenbetriebe sowie die Mensen.

Für den Kinderschutz bedeutet dies, dass alle Akteure des SLVS in engem Austausch stehen, miteinander interagieren und gemeinsam Verantwortung für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tragen. Dies erfordert eine kontinuierliche und enge Abstimmung, da unterschiedliche Zielstellungen, fachliche Voraussetzungen, Anstellungsverhältnisse sowie Rechtsnormen der einzelnen Partner berücksichtigt werden müssen.

Auf Leitungsebene kommen die verantwortlichen Akteure in den regelmäßigen Verbundsitzungen zusammen, um aktuelle Themen und Vorgänge zu besprechen. **Gemeinsam im SLVS stellen wir sicher**, dass insbesondere im Bereich des Kinderschutzes abgestimmte Vorgehensweisen, fachliche Fahrpläne und verbindliche Absprachen zwischen den Verbundpartnern getroffen werden.

6.1 Kooperationsverpflichtung

Die enge Kooperation und Abstimmung mit den angebundenen Sportvereinen, den Internaten („Häuser der Athleten“) und den Eliteschulen des Sports stellt sicher, dass im gesamten Verbundsystem ein durchgängig hohes Schutzniveau für die Athletinnen und Athleten verankert wird. Im Rahmen dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichten sich alle Partner zur Benennung eigener Ansprechpersonen sowie zum regelmäßigen fachlichen Austausch über die Schnittstellen der jeweiligen Schutzstandards.

6.2 Verbindliche Meldewege

Vorkommnisse, Verdachtsfälle oder relevante Beobachtungen sind unverzüglich weiterzuleiten. Die Meldung erfolgt abgestuft über folgende Instanzen:

1. **Interne Meldestellen (OSP Brandenburg):** Erste Anlaufstelle sind **die/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n / Kinderschutzfachkraft** oder die OSP-Leitung.
Die Meldung kann ebenfalls über folgende E-Mail-Adresse anonym erfolgen:
vertrauenstelle@osp-brandenburg.de
2. **Externe Fachstellen (Regionale Meldestrukturen):** Bei weitergehendem Klärungsbedarf erfolgt die Einbindung der regional zuständigen Stadtsportbünde sowie der Jugendämter an den jeweiligen Standorten.

Die detaillierten Erreichbarkeiten und Adressen aller regionalen Partner sind im Kapitel 7 „Externe Ansprechpartner und Standort-Netzwerk“ aufgeführt.

6.3 Abstimmung der Zuständigkeiten

Aufgrund der Mehrfachstrukturen im Leistungssport übernimmt die Institution, bei der der Fall gemeldet wird eine koordinierende Rolle bei der Gefährdungseinschätzung. Entscheidungen über Interventionsschritte erfolgen ausnahmslos in enger Abstimmung mit der Kinderschutzfachkraft und den zuständigen Jugendämtern. Die Eigenverantwortung der jeweiligen Träger für ihr Personal bleibt unberührt.

7. Externe Ansprechpartner und Standort-Netzwerk

Zur Sicherstellung eines funktionierenden Kinderschutzsystems arbeitet der Olympiastützpunkt Brandenburg eng mit regionalen Fachstellen, Jugendämtern und spezialisierten Beratungsstellen zusammen. Diese stehen sowohl für Beratung als auch für Intervention im Verdachtsfall zur Verfügung.

Standort Potsdam

- **Stadtsportbund Potsdam:** Felix Eichler | Tel.: 0331 979 10111 | E-Mail: stadtsportjugend@potsdam.org
- **Jugendamt Potsdam:** Herr Kelch (Koordinator präventiver Kinderschutz) | Tel.: 0331 289-2260

Standort Frankfurt (Oder)

- **Stadtsportbund Frankfurt (Oder):** Florian Kapuste (Jugendsportkoordinator) | Tel.: 0335 606 888 93 | Mobil: 0176 552 837 72
- **Jugendamt Frankfurt (Oder):** Jessica Meißner | Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) | Tel.: 0335 552-5166

Standort Cottbus

- **Stadtsportbund Cottbus:** Matthias Boddeusch | Tel.: 0355 52 92216 | E-Mail: sportjugend@stsb-cb.de
- **Jugendamt Cottbus (Beratung):** Antje Henkler | Tel.: 0355 612-3592 | E-Mail: Antje.Henkler@cottbus.de
- **Allgemeiner Sozialdienst (ASD) Cottbus (Meldung):** Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus | Tel.: 0355 612-3556

Überregionale Fachberatung

- **STIBB e.V. (Sozialtherapeutisches Institut):** Robert Müller | Tel.: 033203 22674 | E-Mail: info@stibbev.de
- **N.I.N.A. e.V. – Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des UBSKM**, bundesweit, kostenfrei und anonym
Tel. 0800 22 55 530, www.hilfeportal-missbrauch.de
- **Safe Sport e. V.- Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport:** Telefonische Beratung [0800 11 222 00](tel:08001122200), Online-Beratung per Chat, Terminvereinbarung beratung@ansprechstelle-safe-sport.de, Vor-Ort-Beratung
Petersburger Str. 94, Eingang B, 10247 Berlin ([Kontakt – Safe Sport e.V.](#))

8. Monitoring und Revision – OPTIMIERTE VERSION

Das Schutzkonzept des Olympiastützpunktes Brandenburg wird fortlaufend überprüft, weiterentwickelt und an aktuelle fachliche sowie rechtliche Entwicklungen angepasst. Die Evaluation erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kinderschutzfachkraft des Olympiastützpunktes Brandenburg.

8.1 Gegenstand der Evaluation

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung werden insbesondere berücksichtigt:

- **Aktuelle gesetzliche Änderungen:** Insbesondere im Bereich des **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)** sowie angrenzender Rechtsgebiete.
- **Fachliche Weiterentwicklung:** Neue Erkenntnisse im Bereich Kinderschutz, Prävention und SafeSport.
- **Praxistransfer:** Erfahrungen aus der täglichen Anwendung des Schutzkonzeptes im Trainings- und Betreuungsalltag.
- **Partizipation:** Rückmeldungen von Athletinnen und Athleten, Mitarbeitenden sowie Kooperationspartnern.

8.2 Ziel der Evaluation

Ziel der regelmäßigen Überprüfung ist:

- die kontinuierliche Verbesserung des Schutzsystems.
- die Identifikation möglicher Schwachstellen oder Risikofelder.
- die Anpassung an strukturelle Veränderungen im modernen Leistungssport.

8.3 Dokumentation und Anpassung

Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert und fließen unmittelbar in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ein. Erforderliche Anpassungen werden:

- durch die Kinderschutzfachkraft vorbereitet.
- mit der OSP-Leitung abgestimmt.
- dem Vorstand zur Beschlussfassung und Rezertifizierung vorgelegt.

8.4 Verbindlichkeit und Umsetzung

Nach Beschluss durch den Vorstand tritt die jeweils aktualisierte Version des Schutzkonzeptes verbindlich in Kraft. Alle Mitarbeitenden sowie angebundenen Partner werden über Änderungen informiert und entsprechend sensibilisiert.

Grundsatz: Kinderschutz ist ein dynamischer Prozess und erfordert eine kontinuierliche Überprüfung, Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen.

Anlagen

Anlage 1- Notfallablauf bei Verdachtsfällen (Ampelsystem)

Ampelsystem zur Ersteinschätzung und zum Sofortschutz

Dieses Ampelsystem dient allen Mitarbeitenden, Trainerinnen und Trainern sowie weiteren beteiligten Personen als Orientierung zur Ersteinschätzung von Beobachtungen, Hinweisen oder Offenbarungen im Zusammenhang mit möglicher Kindeswohlgefährdung.

Es ersetzt keine fachliche Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII und den gesetzlichen Anspruch auf fachliche Beratung gemäß § 8b SGB VIII, sondern unterstützt ein angemessenes und verhältnismäßiges Ersthandeln.

● GRÜN – Beobachtung / Irritation / Grenzverletzung ohne akute Gefährdung

Beispiele

- irritierende Umgangsformen oder unangemessene Sprache
- einzelne Grenzverletzungen ohne erkennbares Gefährdungsmoment
- diffuse Hinweise oder Verhaltensauffälligkeiten
- Unsicherheiten bezüglich Nähe-Distanz-Verhalten

Maßnahmen

1. Wahrnehmung ernst nehmen und beobachten.
2. Sachlich dokumentieren (Datum, Situation, Beobachtung).
3. Rücksprache mit Kinderschutzfachkraft (iSeF) / der/dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten einholen.
4. Präventive Klärung oder Sensibilisierung prüfen.

Ziel: Früherkennung, Prävention und Risikominimierung.

● GELB – Gewichtige Anhaltspunkte / Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Beispiele

- konkrete Hinweise auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt
- wiederholte Grenzverletzungen
- Hinweise auf Machtmissbrauch oder übergriffiges Verhalten
- glaubhafte Offenbarung eines Kindes/Jugendlichen
- Verdacht auf Gefährdung innerhalb von Training, Reisen, Internat oder Betreuung

Sofortmaßnahmen

1. Ruhe bewahren, keine eigenständigen Ermittlungen durchführen.
2. Aussage ernst nehmen, keine suggestiven Nachfragen.
3. Sofortige Dokumentation wörtlicher Aussagen und Beobachtungen.
4. Unverzügliche Meldung an die/den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n / Kinderschutzfachkraft, über die E-Mail-Adresse vertrauenstelle@osp-brandenburg.de oder die OSP-Leitung. Fachliche Beratung (§ 8b SGB VIII) zur Vorbereitung einer Gefährdungseinschätzung (§ 8a SGB VIII).
5. Einbindung der InsoFa zur fachlichen Gefährdungseinschätzung.
6. Schutzmaßnahmen prüfen (z. B. Kontaktbegrenzung, Trennung, Anpassung Betreuung).

Ziel: Gefährdung einschätzen und Schutzmaßnahmen einleiten.

● ROT – Akute Gefahr / Sofortiger Schutzbedarf

Beispiele

- akute Gewalt- oder Missbrauchssituation

- konkrete Gefährdung von Leib oder Leben
- dringender Verdacht auf schwere sexualisierte Gewalt
- unmittelbare Wiederholungs- oder Eskalationsgefahr

Sofort handeln

1. Schutz des Kindes / Jugendlichen sofort sicherstellen.
2. Keine Konfrontation mit beschuldigter Person.
3. Betroffene Person nicht allein lassen.
4. Unverzüglich OSP-Leitung und die/den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n / Kinderschutzfachkraft informieren.
5. Bei akuter Gefahrenlage sofort Jugendamt (ASD) oder Polizei einschalten (unter Einbindung der InsoFa).
6. Erforderlichenfalls räumliche/personelle Trennung und Freistellung veranlassen.

Priorität: Schutz vor weiterer Gefährdung vor allen anderen Interessen.

Grundsätze für alle Ampelstufen

- **Kinderschutz geht vor Datenschutz:** Bei der Weitergabe von gewichtigen Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten hat der Schutz im Ernstfall unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang vor datenschutzrechtlichen Bedenken.
- **Strikte Bindung an die Meldekette:** Dieser Vorrang gilt ausdrücklich innerhalb der Strukturen („nicht jeder mit jedem“). Informationen gehen unverzüglich und exklusiv an die OSP-Leitung und die Fachkraft.
- Schutz geht vor Aufklärung.
- Keine eigenmächtigen Ermittlungen.
- Dokumentation erfolgt sachlich und vertraulich.
- Das „Need-to-know“-Prinzip ist zu beachten.
- Jede Unsicherheit darf und soll fachlich rückgekoppelt werden.
- Im Zweifel ist immer von der höheren Gefährdungsstufe auszugehen.

Optional als Kurzmerksatz (für Notfallkarte)

- **Wahrnehmen – Dokumentieren – Melden – Schützen**

Anlage 2- Ablaufdiagramm

1. Wahrnehmung

- Auffälligkeiten oder Aussagen ernst nehmen.
- Ruhe bewahren.
- Betroffener Person signalisieren, dass sie gehört wird

2. Dokumentation

- Zeitnahe, sachliche Niederschrift (Datum, Ort, Beteiligte, wörtliche Aussagen).
- Diese Dokumentation bildet die Basis für die spätere fachliche Einschätzung.

3. Interne Meldung

- Unverzügliche Information an die/den Kinderschutzbeauftragte/n.
E-Mail-Adresse: vertrauensstelle@osp-brandenburg.de
- Bei Bedarf erfolgt die Einbindung der insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa) zur externen Beratung.

4. Fachliche Gefährdungseinschätzung

- Bewertung des Risikos im Zusammenspiel mehrerer Fachkräfte gemäß § 8a SGB II.
- Hierbei wird entschieden, ob eine Gefährdung vorliegt und welche Maßnahmen zum Schutz notwendig sind.

5. Information an Verbundpartner

- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wird in der AG Verbund besprochen, sofern erforderlich unter Wahrung der Vertraulichkeit

6. Einleitung von Schutzmaßnahmen

- Gemeinsame Festlegung und Umsetzung von Schritten zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zur langfristigen Unterstützung der betroffenen Person.

Anlage 3 – Ehrenkodex des Olympiastützpunktes Brandenburg

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Trainerinnen und Trainer
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenen sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegenzutreten.
- die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt zu fördern.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- professionelle Unterstützung hinzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund Brandenburg) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leistungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.